Polizeipräsidium
Aachen

Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

Datum: 29. November 2019

An [redacted]

Per E-Mail an [redacted]

[redacted]

Antrag nach dem Informations- und Freiheitsgesetz (im Folgenden IFG) NRW
Ablehnung Ihres Antrags

Sehr geehrte [redacted]

mit E-Mail vom 16.10.2019, welche mir in meiner Zuständigkeit leider erst am 20.11.2019 zugesandt wurde, beantragen Sie folgende Informationen:

1. Anzahl der gemeldeten Ruhestörungen der Lokalität "Die Kiste" (Büchel 36, 52062 Aachen)

2. Anzahl der dadurch erfolgten Maßnahmen durch die Polizei der Stadt Aachen sowie Art der Maßnahmen

3. Auflagen für Lokalitäten um Ruhestörungen zu Vermeiden

4. Welche Ruhezeiten gelten in diesem Bereich?

5. Welche Maßnahmen muss der Gaststättenbetreiber zur Vermeidung von Lärm treffen?

6. Welche Konsequenzen haben gemeldete Ruhestörungen bei der Polizei Aachen?

7. Wie kann ein Bürger gehen etwaige Ruhestörungen im Bereich der Aachener Innenstadt vorgehen?

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Trierer Straße 501
52078 Aachen
Telefon 0241 9577-0
Telefax 0241 9577-20555
poststelle.aachen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus Linien: 15,25,35,55,65 u. 66
Haltestelle: Königsberger Straße/
Polizeipräsidium

Zahlungen an
Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN
DE27 3005 0000 0004 0047 19

8. Muss ein Gaststättenbetreiber im Bereich der Aachener Innenstadt ohne Außengastronomiebereich sicherstellen, dass sich seine Gäste, besonders während der Ruhezeiten, ruhig verhalten?

9. Muss der Gaststättenbetreiber sicherstellen, dass keine Getränke von den Gästen außerhalb der Gastronomie genossen werden, wenn kein Außengastronomiebereich vorliegt?

Ihrem Antrag auf Information kann in Teilen nicht entsprochen werden.

Begründung:

Zu 1.:

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 IFG NRW muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Ohne zeitlichen Rahmen kann keinerlei Aussage gemacht werden, wie hoch die Zahl der gemeldeten Ruhestörungen bei der Polizei Aachen gemeldet wurden. Daher bitte ich Sie um die zeitliche Eingrenzung Ihrer Anfrage.

Zu 2.:

Diese Frage kann nur nach Konkretisierung der ersten Frage erfolgen. Ein Hinweis an dieser Stelle, es handelt sich nicht um die Polizei der Stadt Aachen. Die Polizei ist eine eigenständige Landesbehörde.

Zu 3 - 5 und 7 - 9:

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten

Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Für Ruhestörungen ist die Ordnungsbehörde, hier also das Ordnungsamt der Stadt Aachen sachlich zuständig. Die Polizei ist hier regelmäßig lediglich subsidiär zuständig. Sind neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint; dies gilt insbesondere für die den Ordnungsbehörden obliegende Aufgabe, gemäß § 1 Ordnungsbehördengesetz Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren (siehe § 1 Abs. 1 S. 3 Polizeigesetz NRW).

Daher bitte ich Sie, sich an die sachlich zuständige Stelle zu wenden.

Zu 6.:

Hierbei handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen der eingesetzten Beamten vor Ort, die aufgrund des jeweiligen vorliegenden Sachverhalts getroffen werden. Es kann somit keine pauschale Auskunft erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3083).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Des Weiteren mache ich Sie auf Ihr Recht gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW aufmerksam. Demnach hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Erreichbarkeit LDI NRW:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Kavalleriestraße 2-4 in 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / [redacted] E-Mail: [redacted]@ldi.nrw.de

Datum: 29 November 2019

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

[redacted]